

sam wird, tritt eine rechnerische Erhöhung der Anzahl der Vollbeschäftigten-Einheiten ein. In dem Maße, wie sich diese Erhöhung aus der Beibehaltung der bisher vertraglich vereinbarten Arbeitszeit der am 9. April 1966 tätigen Teilbeschäftigten ergibt, gilt sie nicht als Überschreitung des Arbeitskräfteplanes.

§3

- (1) Diese Anordnung tritt am 9. April 1966 in Kraft.
 (2) Diese Anordnung tritt am 31. Dezember 1966 außer Kraft.

Berlin, den 29. März 1966

**Oer Vorsitzende
 der Staatlichen Plankommission
 Schürer**

**Anordnung Nr. 3*
 zur Verordnung über Arbeitszeit und
 Erholungsurlaub.**

Vom 28. März 1966

Auf Grund des § 23 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 263) wird zur Durchführung der Verordnung vom 22. Dezember 1965 über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit (GBl. II S. 897) in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

♦ Anordnung Nr. 2 vom 29. Februar 1964 (GBl. II Nr. 26, S. 220)

§ 1

Die Anlage 1 zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub wird durch folgenden Abschnitt III ergänzt:

„Gewährung eines arbeitsfreien Sonnabends für jede zweite Arbeitswoche an Werk tätige mit besonders schwerer oder gesundheitsgefährdender Arbeit.

1. Für Werk tätige, die gemäß dieser Anlage auf Grund schwerer oder gesundheitsgefährdender Arbeit verkürzt arbeiten, ist die Arbeitszeit des arbeitsfreien Sonnabends gleichmäßig auf die Arbeitstage Montag bis Freitag der zwei Wochen zu verlagern. Die Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit darf maximal nicht mehr als 10 % der in der Anlage 1 Abschnitte I und II angeführten täglichen Arbeitszeit betragen.
2. Ist eine Verlagerung der Arbeitszeit aus arbeitsmedizinischen Gründen nicht möglich, haben die Leiter der zentralen staatlichen Organe Ausnahmeregelungen in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes dem Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne beim Ministerrat zur Entscheidung vorzulegen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 9. April 1966 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1966

**Der Leiter
 des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
 beim Ministerrat
 Geyer**

**Hinweis auf Verkündungen
 im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 414 vom 19. März 1966 enthält:
 Anordnung Nr. 414 vom 14. Februar 1966 über DDR-Standards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— MDN zu beziehen.

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
 501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
 Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.*